

Nutzungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Unterspreewald,
vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses vertreten durch
den Amtsdirektor Herrn Marco Kehling

Eigentümer

sowie

Nutzer

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Eigentümer stellt dem Nutzer zur Durchführung

am Uhrzeit: bis

folgende Räumlichkeiten im gemeindeeigenen Gebäude Dorfstr.16, OT
Neuendorf/See in 15910 Unterspreewald zur Verfügung:

ein Veranstaltungsraum / Küche / Sanitäranlage/ Festwiese (nicht zutreffendes
streichen)

Dieser Vertrag gilt nicht für die Nutzung der Räume durch Vereine der Gemeinde,
den Jugendclub, die Senioren der Gemeinde, die Freiwillige Feuerwehr der
Gemeinde sowie für sonstige gemeindliche Veranstaltungen.

§ 2 Nutzungsentgelt

Die Höhe des Entgeltes wurde durch die Gemeindevertretung wie nachstehend
beschlossen:

Nutzungsentgelt für den Gemeinschaftsraum ohne Küchenbenutzung:	60,00 €
Nutzungsentgelt für den Gemeinschaftsraum mit Küchenbenutzung:	100,00 €
Nutzungsentgelt für eine Beisetzungsfeierlichkeit:	40,00 €
Nutzungsentgelt für die Festwiese vor dem Dorfgemeinschaftshaus:	150,00 €

Das Nutzungsentgelt beträgt somit€.

**Es ist innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung auf das Konto der
Gemeinde Unterspreewald bei der Deutschen Kreditbank AG,
IBAN: DE 73 1203 0000 0000 6400 86, BIC: BYLADEM1001 zu überweisen.**

**Dieser Vertrag gilt gleichzeitig als Rechnung, eine separate Rechnung wird
nicht erstellt.**

§ 3 Übergabe und Rückgabe der Räume / Festwiese

Die Überlassung der Räume / Festwiese erfolgt durch Schlüsselübergabe des Bürgermeisters bzw. dessen Stellvertreter oder Ortsvorsteher an den Nutzer. Die Räume / Festwiese werden gesäubert und in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.

Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume / Festwiese in vertragsgemäßem Zustand und ordentlich an den Eigentümer zurück. Der Fliesenboden im Gemeinschaftsraum und in der Küche (falls genutzt) ist feucht zu wischen.

Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Eigentümer auf Rechnung des Nutzers den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung das übliche Nutzungsentgelt verlangen.

§ 4 Nutzung

Die Nutzung der Räume / Festwiese für Veranstaltungen mit politischen Inhalten ist nicht gestattet. Nutzungsverträge mit politischen Parteien und Organisationen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere darf die Nutzung nicht durch natürliche oder juristische Personen erfolgen, welche sich nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und verfassungswidrige oder verfassungsfeindliche Aussagen tätigen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln und Einrichtungsgegenstände vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.

Der Nutzer soll sich während der Veranstaltung so in den Räumen verhalten, dass die Bewohner der umliegenden Wohngebäude nicht durch Lärm, Musikhören, Musizieren oder ähnliches gestört werden.

Bei Aufenthalt außerhalb des Gebäudes ist ab 22.00 Uhr jeglicher Lärm, durch welchen die Bewohner der Nachbargebäude gestört werden, zu vermeiden.

Es ist dem Nutzer und seinen Gästen untersagt, im Freien Zigarettenreste sowie anderen Unrat liegen zulassen.

Der Nutzer hat den durch ihn innerhalb und außerhalb des Gebäudes verursachten Müll in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen und auf die Mülltrennung entsprechend der behördlichen Vorschriften zu achten.

Bei Küchenbenutzung sind das benutzte Geschirr sowie die Gläser nach erfolgter Reinigung wieder dorthin einzusortieren, wo diese vor Benutzung standen.

In der Heizperiode sind die Thermostate der Heizkörper auf die Stellung „2“ zurückzudrehen.

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

Sollten die Nutzer während der Veranstaltung grillen, so ist der dadurch entstehende Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Haftung

Beschädigungen oder Mängel an der Einrichtung oder an Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich nach ihrer Feststellung beim Bürgermeister oder der Amtsverwaltung anzuzeigen.

Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Gäste, Mitglieder oder Beauftragte etc. verursacht wurde.

Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für im Objekt abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, seiner Mitglieder oder Beauftragten.

§ 6 Hausrecht

Der Eigentümer übt durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter oder Ortsvorsteher gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die haustechnischen Anlagen des Gebäudes dürfen nur durch den Eigentümer bedient werden.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Dieser Nutzungsvertrag wurde durch die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.04.2025 mit Beschluss Nr.10-2025 beschlossen.

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird oder dieser Vertrag lückenhaft ist, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind vielmehr gegenseitig verpflichtet, alsbald die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen bzw. den Vertrag zu ergänzen.

Jede Vertragspartei erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sie sind auch nicht durch mündliche Abreden abdingbar.

Unterspreewald, den

Bürgermeister
bzw. Beauftragter des Bürgermeisters

Nutzer